

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Caritas Erziehungshilfe gGmbH,
Georg-Gröning-Str. 55, 28209 Bremen**

- im Folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Caritas Erziehungshilfe gGmbH - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - im **Verselbständigungsbereich der St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe** (ehemals St. Johannis-Kinderheim), St. Magnus-Str. 8, 28217 Bremen, für Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 27 ff, 34, 41 SGB VIII haben.
- 1.2 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2). Zudem gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigelegt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in

regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Plätze und Art der Maßnahme

Die Verselbständigungsgruppe umfasst 5 Plätze und entspricht dem Leistungsangebotstyp einer Jugendwohngemeinschaft mit stundenweiser Betreuung und Rufbereitschaft in den Nächten und am Wochenendende. Die Gruppe ist als selbständige Betreuungseinheit im Haupthaus der St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt. Die Rechtsgrundlage für die Betreuung in dieser Einrichtung findet sich in §§ 34/41 SGB VIII.

Zu betreuender Personenkreis

Das Angebot ist für Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren. Die betreuten jungen Menschen müssen über ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Gruppenfähigkeit verfügen.

Art, Ziel und Qualität der Leistung

Ziel ist das Training von Eigenständigkeit; die Gruppe als Lernfeld mit engem Bezug zur Betreuerin.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Im Entgelt sind Aufwendungen für Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes eingerechnet.

3. Leistungsentgelt

Für die Zeit **ab dem 1.04.2022** beträgt die **Gesamtvergütung**:

€ 165,47 pro Person/täglich.
(Freihaltegeld € 148,92 pro Person tgl.)

und gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot (=Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung) in Höhe von
€ 162,35 pro Person/tgl.,
- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von
€ 2,94 pro Person/tgl.,
- eine **Corona-Prämie** in Höhe von
€ 0,18 pro Person/tgl.

Wird ab dem 01.04.2023 keine neue Entgeltvereinbarung abgeschlossen, entfällt die Corona-Prämie und die Gesamtvergütung beträgt ab 01.04.2023

€ 165,29 pro Person/tgl.

(€ 162,35 für das Regelleistungsangebot und

€ 2,94 für die betriebsnotwendigen Investitionen /

€ 148,76 Freihaltegeld pro Person tgl.)

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **1.04.2022** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (mindestens bis zum **31.03.2023**) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

5.3 Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung werden alle 2 Jahre in einem Qualitätsentwicklungsbericht die Maßnahmen des Einrichtungsträgers zur Qualitätssicherung und -entwicklung dokumentiert und beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.
- 6.2 Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 6.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.5 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Bremen, im Oktober 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag

Einrichtungsträger

Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung (liegt bereits v

Anlage 2: Berechnungsbogen zum Kalkulationszeitraum 01.04.2022 - 31.03.2023